

# **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes**

## **Besondere Rechtsvorschriften für die IHK-Weiterbildungsprüfung zum/zur Fachkaufmann/Fachkauffrau für Unternehmensführung (IHK)**

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. November 2004 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I, Seite 2954) folgende besondere Rechtsvorschriften für die IHK-Weiterbildungsprüfung zum/zur Fachkaufmann/Fachkauffrau für Unternehmensführung (IHK).

Die Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Fachkaufmann/Fachkauffrau für Unternehmensführung (IHK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 6 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin den Nachweis erbringen kann, die Fähigkeit zu besitzen, praxisnahe Probleme und Sachverhalte der Unternehmensführung erfassen, beurteilen und entscheiden zu können, Projektideen und Gründungskonzepte entwickeln, vervollständigen sowie in der Wirtschaft umsetzen zu können.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss zum/zur Fachkaufmann/Fachkauffrau für Unternehmensführung (IHK).

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und zusätzlich eine einschlägige Berufspraxis von mindestens 3 Jahren
  - oder
  2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und zusätzlich eine einschlägige Berufspraxis von mindestens 4 Jahren.
- (2) Falls die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vorliegen, muss der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin insgesamt eine mindestens 6jährige einschlägige Berufspraxis i.S.d. vorgenannten § 1 Abs. (2) nachweisen.

- (3) Die unter Abs. (1) Nr. 1 oder Nr. 2 geforderte Berufsausbildung kann durch ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Fachhochschule bzw. Hochschule ersetzt werden. In diesen Fällen muss eine anschließende einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden.
- (4) Abweichend von Absatz (1) kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Inhalt der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer und -inhalte:

- 1. Ausgewählte Kapitel der Volkswirtschaftslehre für die Unternehmenspraxis

- a) Wettbewerbspolitik
- b) Soziale Sicherung
- c) Geldordnung
- d) Stabilitätspolitik

- 2. Ausgewählte Kapitel der Unternehmenspraxis

- a) Der Rechtsrahmen des Unternehmens
- b) Marketing
- c) Logistik und Beschaffung
- d) Rechnungswesen und Controlling

- 3. Instrumente der Unternehmensführung

- a) Finanz- und Liquiditätsplanung
- b) Investitionsrechnung und –entscheidung
- c) Unternehmensplanung und –steuerung
- d) Führen mit Methoden und Kennzahlen
- e) Finanzierungsquellen und öffentliche Förderprogramme
- f) Kooperationschancen und –risiken, Strategische Allianzen

- 4. Der Mensch im Unternehmen

- a) Personalmanagement
- b) Arbeitsrecht
- c) Selbst- und Mitarbeiterführung

- 5. Methoden der angewandten Präsentationstechnik

- a) Entwicklung und Strukturierung von Aufbau und Inhalt einer Präsentation
- b) Anwendung eines EDV-gestützten Präsentationsprogramms
- c) Beherrschung der Präsentationsmethoden und -techniken

## **§ 4 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Aufsichtsarbeit aus den in § 3 Abs. (1) Nr. 1 bis 4 vorgenannten Prüfungsfächern:
  1. Ausgewählte Kapitel der Volkswirtschaftslehre  
mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten
  2. Ausgewählte Kapitel der Unternehmenspraxis  
mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten
  3. Instrumente der Unternehmensführung  
mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten
  4. Der Mensch im Unternehmen  
mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten
- (3) Die mündliche Prüfung besteht in der Durchführung einer Präsentation entsprechend § 3 Nr. 5 durch die Prüfungsteilnehmer und einem anschließenden Prüfungsgespräch.

Dabei ist das Thema der Präsentation vom Prüfungsteilnehmer/von der Prüfungsteilnehmerin aus den in § 3 Abs. (1) Nr. 2 – 4 genannten Prüfungsfächern zu wählen. Das Thema einschließlich seiner Gliederung ist spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Die Prüfungsteilnehmer haben mit ihrer Präsentation nachzuweisen, dass sie ihr Berufswissen in betriebstypischen Situationen anwenden und sachgerechte Lösungen vorschlagen können. Insbesondere sollen sie nachweisen, dass sie Rede-, Gesprächs- und Präsentationstechniken zielorientiert und adressatengerecht einsetzen sowie ihre persönliche Zeitgestaltung effektiv organisieren können. Der Vortrag des einzelnen Prüfungsteilnehmers darf die Dauer von 30 und das anschließende Prüfungsgespräch von 15 Minuten nicht überschreiten. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt.

- (4) Hat der einzelne Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als einer der schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß Abs. (2) eine nicht ausreichende Prüfungsleistung erbracht, ist ihm in diesem Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern des Absatzes (2) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Punktzahl der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer einzelnen Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die schriftliche Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen aus den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung sind einzeln zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin bei den Aufsichtsarbeiten in den Prüfungsfächern gemäß § 4 Abs. (2) sowie in der mündlichen Prüfung gemäß § 4 Abs. (3) jeweils mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.
- (2) Bei bestandener Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der erreichten Punkte aller Prüfungsleistungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin das Gesamtergebnis festgestellt.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsbewertungen und die Gesamtnote ausweist.

## **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, die in der vorangegangenen Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wurden, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

Saarbrücken, 12. November 2004

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber  
Präsident

Volker Giersch  
Hauptgeschäftsführer